

Artenschutzbeitrag

Bebauungsplan S 09 Verbindungsstraße

L 191 – K2196 – L 189

Endgültige Fassung

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN

P_E_M GmbH

Jüdenstraße 31

06667 Weißenfels

Tel. 034 43 - 28 43 90

Fax 034 43 - 28 43 99

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsziel	2
2	Rechtliche Grundlage	2
3	Methodik	5
4	Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens	11
5	Relevanzprüfung streng geschützter Arten	11
6	Bestandsdarstellung	12
6.1	Bestand der Arten nach Anhang IV FFH Richtlinien.....	12
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	12
6.1.2	Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	12
6.1.2.1	Säugetiere	12
6.1.2.2	Amphibien	33
6.1.2.3	Reptilien	37
6.1.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	39
6.1.3.1	Brutvögel	39
6.1.3.2	Zug- und Rastvögel	72
7	Zusammenfassung	72

Anlage 1 Übersichtskarte Arten FFH IV und Vogelarten Anhang I VS-RL

1 Planungsanlass und Planungsziel

Die Städte Hohenmölsen und Lützen planen, vor dem Hintergrund des neuen Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt und der dortigen Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sowie der Kompensationsaufgabe für die teilweise durch den Braunkohletagebau bis zum Jahre 2020 in Anspruch zu nehmende K 2196, die Realisierung einer leistungsfähigen regionalen Verkehrsverbindung. Im Rahmen dieses regionalen Verkehrskonzeptes, welches durch einen interkommunalen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan realisiert werden soll, wurden faunistische Fachgutachten in Auftrag gegeben, welche Gegenstand dieses Artenschutzbeitrages sind. Hierbei wurden, nach Abgrenzung der Artengruppen, die Avifauna, die Fledermausfauna sowie die Amphibien und Reptilien als Arten innerhalb des Untersuchungsraumes erfasst und bewertet.

Der geplante Neubau der Verbindungsstraße L 191 – K 2196 - L 189 beginnt östlich der Stadt Hohenmölsen, quert in diesem Bereich überwiegend agrarisch genutzte Flächen und eine Bahntrasse der MIBRAG. Mit dem Verlauf in Richtung Nord-Nord-Ost erreicht die Trasse die Gemarkungsgrenze der Stadt Lützen und verläuft hier über die Böschungen eines Hangwaldes in Richtung der bestehenden K 2196. An dieser Stelle soll die neue Verbindungsstraße auf die bestehende Kreisstraße aufgebunden werden. Im weiteren Trassenverlauf verläuft die neu zu errichtende Straße zwischen den Ortsteilen Söhesten und Muschwitz weiter nach Nordosten, um mit einem Schwenk nach Nord auf die bestehende L 189 aufzubinden.

Der Artenschutzbeitrag hat die Aufgabe, die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu klären. Im Rahmen des Artenschutzbeitrages sind die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren. Weiter zu prüfen ist, inwieweit die Auswirkungen für die relevanten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berühren. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Verbotsverletzungen sind dabei zu berücksichtigen. Im Ergebnis soll der Artenschutzbeitrag einschätzen, ob für einzelne Arten eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG notwendig wird.

2 Rechtliche Grundlage

Als rechtliche Grundlagen für den Vollzug des Artenschutzes dienen folgende nationale und europäische Gesetze und Richtlinien:

- das am 01. März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- die Vogelschutzrichtlinie (VSRL) vom 30. November 2009 (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Die sich aus dem europäischen Recht ergebenden Anforderungen sind in dem am 01. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG benennt Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch in den Sätzen 2 bis 5:

- Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) tritt nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs- / Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens differenziert das BNatSchG in § 44 (5) weiterhin zwischen den national und europarechtlich geschützten Arten. Hierdurch sind im Bauleitplanverfahren nur die europarechtlich streng geschützten Arten in die Artenschutzprüfung einzustellen.

Zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

3 Methodik

Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle aktuell oder potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist. Als Grundlage hierfür erfolgte durch das Büro Wenzel & Drehmann im Jahre 2014 bis 2015 im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans eine Erfassung der Flora und Biotope sowie der Avifauna und Reptilien innerhalb des Geltungsbereichs und seiner angrenzenden Nutzungen. Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch das Büro BIANCON aus Halle (Saale) im Frühjahr 2014. Die Erfassung der Fledermausarten durch den Gutachter Guido Mundt im Frühjahr und Sommer des Jahres 2014 aus Halle (Saale). Die Artengruppe des Feldhamsters wurde entsprechend der Hinweise der NABU Ortsgruppe Hohenmölsen berücksichtigt, da hier eine Beobachtung nördlich der L 189 im Bereich von Schwarzerden vorliegt. Nach der aktuellen Erfassung des Landeamtes für Umweltschutz liegen Erkenntnisse über Feldhamstervorkommen in der Region aus dem Bereich Jaucha und Starsiedel vor. Hiermit ist das Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen.

Eine detaillierte Erfassung weiterer Artengruppe wurde nicht vorgenommen. Für die Erstellung des Artenschutzbeitrages wird auf nachfolgende erwähnte Unterlagen zurückgegriffen, welche im räumlichen Kontext zu derzeitigen Fachplanung stehen. Die Arten wurden innerhalb des Tagebaus Profen sowie im Bereich des Mondsees sowie im Umfeld der Stadt Hohenmölsen innerhalb der letzten Jahre erfasst.

- Geplante Leitungstrasse zum Braunkohlekraftwerk bei Profen, Faunistische Erfassungen, Abschlussbericht 2013, Naturschutzzinstitut Region Leipzig e.V. Bertolt-Brecht-Straße 9, 04347 Leipzig: Juli 2013
- Faunistische Untersuchungen zum Projekt „Errichtung und Betrieb eines Braunkohlekraftwerkes am Standort Profen“ - 110 kv Leitung – Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann Trelleborger Straße 15 18107 Rostock: 2014
- Faunistische Untersuchungen zum Projekt „Errichtung und Betrieb eines Braunkohlekraftwerks am Standort Profen“ - Gipslager – Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann Trelleborger Straße 15 18107 Rostock: 2014

Im Rahmen der aufgeführten Untersuchungen wurden zudem die Artengruppen der Großmuscheln, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, xylobionte Käfer, Laufkäfer und des Feldhamsters untersucht. Die Artengruppe der Großmuscheln wurde im vorliegenden Artenschutzbeitrag nicht beachtet, da im Wirkumfeld des Eingriffs eine Gefährdung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann. Es sind keine Fließ- und Standgewässer unmittelbar von dem Vorhaben betroffen.

Das Gleiche betrifft die Artengruppe der Libellen. Hier ist ebenfalls von keiner Gefährdung streng geschützter Arten auszugehen. Im Rahmen der vorangegangenen Untersuchungen wurde nur eine streng geschützte Art nachgewiesen. Diese Art (Grüne Flussjungfer) ist an Fließgewässer gebunden, welche von dem Vorhaben im Bereich der Grunau betroffen sind. Im Bereich der Grunau konnten im Rahmen der Faunistischen und Floristischen Erfassungen keine Libellen nachgewiesen werden.

Bei der Artengruppe der Tagfalter, Heuschrecken, xylobionten Käfer und Laufkäfer wurden ebenfalls keine streng geschützten Arten nachgewiesen.

Tabelle der FFH IV Arten und der Beurteilung ihrer Prüfnotwendigkeit nach Richtlinie ArtSchfB LSA

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Land Sachsen-Anhalt	Prüfung Verbotstatbestände notwendig (Kurzbeschreibung wenn nein)
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Teller-schnecke	in ST ausgestorben/verschollen; letzter Nachweis 1900, Leerschalenfunde 2003 in einem Altwasser im NSG „Kreuzhorst“ südlich Magdeburg; lebt in der Verlandungszone egetationsreicher Stillgewässer und langsam fließenden Wiesengraben mit dichten Wasserpflanzenbeständen, z.B. Altwasser der Auen	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Unio crassus	Bachmuschel	in ST in der Helme- (Hauptvorkommen in der Kleinen Helme) sowie der Dummeneriederung (Kalter Graben, Beeke) aktuell nachgewiesen	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden. Erfassung in der Umgebung erbrachten keine Artenachweise
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Vorkommen streng an die Kriebsschere gebunden; Altwasser der Mittleren Elbe	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Hauptvorkommen an der Elbe, aktuell Ausbreitung (Saale, Unstrut usw.); Vorkommen in ST bundesweit bedeutsam	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden da blütenreicheffloren für die adulten Tiere in Gewässernahe benötigt werden
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	nur ein Vorkommen bei Magdeburg belegt; weitere Nachweise unsicher	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden, benötigt nährstoffarme Stillgewässer
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Moorart; relativ weit verbreitet, aber lokal eng begrenzte, i.d.R. individuenarme Vorkommen ansauren, anmoorigen Stillgewässern	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden; Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Fließgewässerart; Hauptvorkommen an Elbe, Mulde und Fliethbach; neuerdings Ausbreitung an den kleineren Flüssen, wie Unstrut, Saale, Weißer Elster	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden benötigt Flüsse die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen

Käfer

Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	Nachweise in vielen Landesteilen; Schwerpunktorkommen im Elbe-Mulde-Tiefland von bundesweiter Bedeutung; enge Bindung an Stieleiche (Quercus robur)	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden, keine Stieleichen
Dytiscus latissimus	Breitrand	verschollen seit > 40 Jahren; Bewohner > 1 ha großer, naturnaher Seen und Teiche	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer	nur 1989 bei Wittenberg nachgewiesen; alte Meldungen von vielen Orten; Seen und Teiche mit Pflanzenbewuchs	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	selten, aber weit verbreitet; Schwerpunkt in Auen von Saale und Elbe; Larven besiedeln Mulm alter, hohler Laubbäume insbesondere Eichen	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden. Keine Altbäume in den Wäldern, potentielle Habitate in Gartenanlagen (Obstbäume) sind nicht von der Maßnahme betroffen

Falter

Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	In ST ausgestorben, letzter Nachweis 1952 bei Naumburg; LR: Feuchtwiesen-Komplexe im Randbereich von Mooren	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	lediglich ein sehr alter Nachweis von Möckern (BORNEMANN 1912) bekannt, wohl nie ein echter Bestandteil der sachsen-anhaltischen Fauna	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	In ST nur wenige, v.A. ältere Fundorte von Magdeburg nordwärts bis in die Altmark, aktuelle Nachweise aus der Kleutscher Aue (unsicher) und dem Zeitzer Forst; LR: feuchte Offenlebensräume mit Beständen der Futterpflanzen (nichtsaurer Ampferarten)	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Lycaena helle	Blauschillerner Feuerfalter	In ST ausgestorben, letzter Nachweis 1977 bei Königsborn; LR: Feuchtwiesenbrachen und nährstoffreiche Feuchtwiesen mit Wiesenknöterich	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Eriogaster catax	Hecken-Wollfalter	In ST ausgestorben, letzter Nachweis 1973 bei Pechau; LR: warme, buschige Standorte, Lehnen, Waldränder	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden

Euphydryas ma- turna	Eschen- Scheckenfalter	In ST nur wenige, meistens ältere Fundorte, v.A. in der Umgebung größerer Flüsse, aktuelle Vor-kommen nur aus der Elster-Luppe-Aue um Halle; LR: feuchtwarme eschenreiche Wiesentäler und Auen im Bereich krautreicher Laubmischwälder	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen
Lopinga achine	Bacchantin	In ST ausgestorben, letzter Nachweis 1912 bei Ballenstedt; LR: Erlen-Eschen-Auenwälder der Ebene, strenge Waldbindung	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen
Maculinea ari- on	Schwarzflecki- ger Ameisenbläuling	In ST selten gefunden, LR: warme und trockene Hänge auf kalkreichen Mager- rasen mit lückiger Vegetation und Be- ständen der Futterpflanze Feld-Thymian	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen
Maculinea nau- sithous	Dunkler Wie- senknopf- Ameisenbläuling	In ST noch mehrere Fundorte in den Auen großer Flüsse mit z.T. größeren Individuendichten, Hauptvorkommen im Elbe-Mulde-Gebiet, mehrere ältere Vor- kommen aus der Letzlinger Heide, um Naumburg, dem östlichen Harzvorland und Zeitz; LR: feuchte, offene Bereiche (Wiesen, Grabenränder etc.) mit Be- ständen der Futterpflanze Großer Wie- senknopf und der ent-sprechenden Ameisenarten	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen
Maculinea te- leius	Heller Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	In ST ausgestorben, letzter Nachweis 1973 bei Möser; LR: siehe M. nausit- hous	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen
Parnassius memosyne	Schwarzer Apollo	In ST sehr selten, nur eine kleine Rest- population (ob noch vorhanden?), LR: Randzonen und Lichtungen staudenrei- cher, lichter Laubmischwälder mit Ler- chensporn	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer	In ST vereinzelt gefunden, LR: ver- schiedene offene Standorte (Waldlich- tungen, -ränder, Auen) mit Beständen von Weidenröschen-Arten	nein, kein geeignetes Habitat vor- handen

Säugetiere

Canis lupus	Wolf	in ST 5 Rudel, mögliche Lebensräume sind großflächig störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Flächen, wie militärische Übungs- oder Bergbaufolgegebiete	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Castor fiber albicus	Europäischer Biber	nationaler Verbreitungsschwerpunkt in ST: Hauptvorkommen an Elbe, Mulde und Havel sowie Zuflüssen; momentan in Ausbreitung begriffen, wobei auch kleinere Fließgewässer und Grabensysteme besiedelt werden	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Felis silvestris	Wildkatze	Hauptverbreitung im gesamten Harz und Kyffhäuser, von hier auch Ausbreitung in die Vorländer nachgewiesen; große Territorialansprüche (Reviere), daher besonders gefährdet durch Landschaftszerschneidung	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Lutra lutra	Fischotter	Schwerpunktvorkommen Elbe, Mulde, Havel, Ohre, Tanger; derzeit leichte Ausbreitung; große Territorialansprüche, daher sensibel gegenüber Lebensraumfragmentierung	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden, Nachsuche nach Kotspuren im Bereich der Grunau erbrachten keine Resultate
Lynx lynx	Luchs	Population nach Wiederansiedlung im Harz, Lebensräume sind großflächig störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Waldgebiete	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	zwei große Verbreitungsschwerpunkte, die im südlichen und östlichen Mittel- und Unterharz sowie im Saale-Unstrut-Triasland (westlicher BLK) liegen, außerdem isoliertes Vorkommen im Zeitzer Forst	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden
Mustela lutreola	Europäischer Nerz	in ST ausgestorben, Wiederbesiedlung in Anbetracht der extremen Distanzen zu aktuellen Vorkommen (Loire-Gebiet in Westfrankreich, Donaudelta, Baltikum) sehr unwahrscheinlich	nein, kein geeignetes Habitat vorhanden

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im weiteren Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüf-relevanten Arten erfüllt werden.

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände für einzelne Arten relevant sind, werden die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV

Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Prüfung des Schädigungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG ist demnach auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten gerichtet. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind.

Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als für Straßenbaumaßnahmen einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

4 Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens des Trassenneubaus auf planungsrelevante Arten dargestellt. Die Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden nach:

Baubedingten Beeinträchtigungen:

- Verlust von Individuen bei Räumungs- und Bauarbeiten
- Barrierewirkung des Bauwerks durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht oder Rast
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingten Beeinträchtigungen:

- Flächenverlust und damit einhergehender Verlust von Lebensräumen
- Barrierewirkung durch den Baukörper

Betriebsbedingten Auswirkungen:

- Reduzierung der Habitatqualität durch akustische und optische Reize, insbesondere für lärmempfindliche Arten
- Auftreten von Schadstoffemissionen
- Kollisionsrisiko von Arten mit dem Verkehr, sehr beschränkt da die Verbindungsstraße eine erwartete Verkehrsprognose unter 5.000 Kfz pro Tag ausgibt.

5 Relevanzprüfung streng geschützter Arten

Im Rahmen der Relevanzprüfung ist zu ermitteln, welche Arten als geschützte Arten des Anhangs IV FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Abgeleitet sind die Arten aus der „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“. Bei den ermittelten Arten ist Art für Art zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des BNatSchG zutreffen. Bei den nicht Art für Art zu prüfenden europäischen Vogelarten werden Aussagen zu den einzelnen Gilden (Freibrüter, Gebäudebrüter etc.) getroffen. Weiterhin werden alle für das Land Sachsen-Anhalt als ausgestorben geltende Arten nicht in die Prüfung eingestellt.

6 Bestandsdarstellung

6.1 Bestand der Arten nach Anhang IV FFH Richtlinien

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen auf Grund der bestehenden Biotopstruktur keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL nachweislich vor. Potentielle Vorkommen sind ebenso ausgeschlossen.

6.1.2 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

6.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch Guido Mundt im Jahre 2014. In der nachfolgenden Tabelle sind die Arten aufgelistet, deren Vorkommen gemäß der Erfassung des Untersuchungsraumes bekannt sind.

Weitere Säugetiere

Der Untersuchungsraum grenzt an das Verbreitungsgebiet des Fischotters an, welcher seine Ausbreitungsgrenze nördlich im Bereich der Rippach aufweist. Ein aktueller Nachweis konnte in der Grunau nicht erbracht werden. Es wurden keine Fraß- und Kotspuren nachgewiesen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum zur Nahrungssuche genutzt wird.

Nach Hinweisen der NABU Ortsgruppe Hohenmölsen wurde ein Feldhamster auf den Flächen nördlich der L 189 gesichtet. Ein Vorkommen südlich, ist auf Grund der Böden nicht ausgeschlossen. Im Kartierzeitraum waren die Flächen mit Mais bestellt. Diese Fruchtart meidet der Hamster, da er mit dem Verlassen des Baus keine ausreichende Deckung auf solchen agrarisch genutzten Flächen vorfindet.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL LSA	Bemerkung	Relevanz
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		1	Sichtbeobachtung nördlich Söhesten nördlich der L 189, Vorkommen potentiell südlich der L 189 möglich	ja
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		1	Vorkommen in der Rippach, Nachweise in der Grunau nicht erfolgt	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	2	Detektor, Netzfang, sommerresident	ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	2	Detektor, Zug/ Paarung	ja
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	Detektor, sommerresident, Reproduktion	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	Detektor, Netzfang, tlw. Sommerresident, Zug, Paarung	ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	G	Detektor, Zug, Paarung	ja
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	-	2	Netzfang, Zug, Paarung, Myotis Arten unterliegen einem Kollisionsanteil von 0,7 % und gelten nicht als eingriffsrelevant	nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		2	Netzfang, sommerresident, Myotis Arten unterliegen einem Kollisionsanteil von 0,7 % und gelten nicht als eingriffsrelevant	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	Detektor, Netzfang	ja

Tabelle 1 Nachgewiesene und potentielle Säugetierarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet.

Alle anderen Arten der Liste ArtSchFachB Sachsen-Anhalt wurden nicht nachgewiesen und weisen kein potentielles Biotop auf.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die natur-schutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Artname Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:	
<p>Besiedler schwerer, tiefgründiger Lehm- und Lößböden, Vorkommen in den Bördegebieten Thüringens, Sachsen-Anhalts und Niedersachsens, Wärme liebend und meidet Feuchtigkeit, Nahrung in Form verschiedenster Feldfrüchte. Während des Jahresverlaufs werden sämtliche Pflanzenteile genutzt. Später im Jahr kommt die Aufnahme tierischer Nahrung (Anneliden, Insekten und Kleinsäuger) hinzu. Für die Wintermonate, die der Feldhamster im nur durch Fresspausen unterbrochenen Winterschlaf tief im Bau verbringt, tragen die Tiere Wintervorräte hauptsächlich in Form von Samen und Früchten ein. Hauptverbreitung Sachsen-Anhalt Bördegebiete hauptsächlich im Raum Aschersleben Staßfurt sowie Region Weißenfels.</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig <i>Gefährdungsursachen</i> Intensivierung der Landwirtschaft <i>In Sachsen-Anhalt wird die Bestandszahl auf 2000-2500 Exemplare geschätzt mit gleichbleibender Bestandsstärke (Dornbusch et. al 2005)</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Im Plangebiet wurde die Art auf Nahrungssuche beobachtet nördlich der L 189 im Jahre 2013 durch Herrn Meißner von der NABU Ortsgruppe Hohemölsen beobachtet	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>V_{ASB2} Zeitenregelung zur Baufeldräumung V_{ASB3} Vor Beginn der Bautätigkeiten ist die unmittelbare Trasse ab Muschwitz bis zur L 189 in den Sommermonaten auf das Vorkommen von Feldhamstern abzusuchen. Beim Auffinden von Individuen sind diese bis Ende September umzusiedeln. Habitate sind im räumlichen Zusammenhang vorhanden (nördlich der L 189 Schwarzerdeböden die nicht betroffen sind. Eine Ausnahmegenehmigung wird auf die Vorhabensebene verschoben.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da es im Zuge von Baumaßnahmen und im Zuge des Betriebs der Anlagen zu keiner Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren kommen kann, da potentielle Feldhamstervorkommen umgesiedelt werden müssen. Ein erhöhtes anlagebedingtes Kollisionsrisiko übersteigt das Risiko der Tiere nicht signifikant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

Artname Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
<p>Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mögliche Störungen von Habitaten können durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 3, V_{ASB} 2 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der potentiellen lokalen Population wird durch die Baumaßnahmen nicht verschlechtert. Im räumlichen Zusammenhang (nördlich L 189) sind zusammenhängende geeignete Schwarzerdeflächen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><i>Eventuell vorkommende Feldhamsterpopulationen finden nördlich der L 189 geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p>keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i></p>

Artnamen Breitflügelgedemäus (Eptesicus serotinus)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung:</p> <p>Als Sommerquartiere werden meist Spalten und kleine Hohlräume aufgesucht (ROSENAU, 2004). Wochenstubenquartiere sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ausschließlich in Gebäuden, hier vor allem in den Dachfirsten und Fassadenverkleidungen zu finden. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen aber auch oberirdische Spaltenquartiere. Zur Jagd werden in der Regel offene Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen bevorzugt. Dazu zählen Waldränder, Offenland mit Hecken oder Baumreihen, Parkanlagen, Gewässerufer und Müllkippen. Weiterhin ist sie in Siedlungen und Wäldern (MESCHÉDE & HELLER 2000) anzutreffen. Die Tiere fliegen meist in einer Höhe von 10 bis 15 m entlang bestimmter Flugstraßen. Breitflügelgedemäuse ernähren sich überwiegend von Käfern, Wanzen, Netz-, Haut- und Zweiflüglern sowie Schmetterlingen.</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, - Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen - Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben - Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich, in strukturreichen Parklandschaften, im Wald etc. sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Biozide) - Zunehmend Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich - Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen) - Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen - Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, - Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus). <p>(http://naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung 2015)</p> <p>Gebäudefledermaus; noch relativ zahlreiche Vorkommen (RANA 2008)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Breitflügelgedemäuse sind im PG während der gesamten Aktivitätszeit präsent. Obwohl Einzelnachweise auch im Gebiet nördlich der K2196 gelangen, konzentriert sich ihr Auftreten auf den südlich davon gelegenen Abschnitt des PG bis zum Ortseingang von Hohenmölsen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>V_{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ru-	

Artnamen Breitflügelgedemaus (Eptesicus serotinus)

hestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da es sich bei der Breitflügelgedemaus um eine Gebäude bewohnende Art handelt und im Zuge des Baus der Verbindungsstraße keine Gebäude zerstört werden, sind Verluste (potenzieller) Quartiere mit der Folge der Tötung/Verletzung von Individuen nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Tagesquartier können mittels Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant, Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.

Die Kollisionsgefahr ist aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Art (wenig strukturgebunden fliegend sowie in einer Höhe zwischen 10-15m) sowie des relativ geringen Verkehrsaufkommens unter 5.000 Kfz/24 h als gering einzustufen. Es entsteht keine betriebsbedingte systematische Gefährdung, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Eine Störung infolge Zerschneidung und Kollisionsgefahr ist aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Art (mittel - hoch und nicht strukturgebunden fliegend, großer Aktionsradius) auszuschließen. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Flächenverluste von Jagdhabitaten treten insbesondere durch Inanspruchnahme von Gehölzen/Waldrandbereichen auf. Der Entzug von Jagdhabitaten führt nicht zu erheblichen Störungen, weil die Art ein opportunistisches Jagdverhalten zeigt, Jagdhabitate großflächig vorhanden sind und die Tiere ohne weiteres ausweichen können. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artnamen Breitflügeliedemaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artnamen Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung: Der Große Abendsegler wählt vorrangig Spechthöhlen in Laubbäumen als Sommerquartiere. Diese werden sowohl von Wochenstubengesellschaften, als Männchenquartiere aber auch zur Überwinterung genutzt. Alternativ sind die Tiere im Sommer in Nist- und Fledermauskästen sowie Holzverkleidungen von Gebäuden anzutreffen. Überwinterungen sind auch aus Felspalten und Spaltenquartieren von Bauwerken bekannt. Die Jagd erfolgt im hindernisfreien Flugraum, bevorzugt über Gewässern, Talwiesen, abgeernteten Feldern und lichten Wäldern. Der Abendsegler ernährt sich von größeren Insekten (ab 9 mm Flügelspannweite), die im Flug erbeutet werden. Die Hauptnahrung bilden Zweiflügler, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge. <i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig <i>Gefährdungsursachen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, - Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen - Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben - Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich, in strukturreichen Parklandschaften, im Wald etc. sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Biozide) - Zunehmend Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich - Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte - Baumaßnahmen) - Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen - Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, - Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus). (http://naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung 2015) weit verbreitet (RANA 2008)

Artnamen Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Der Große Abendsegler wurde als hochfliegende Art im gesamten PG festgestellt. Obwohl die Art auch in der Wochenstubenzeit erfasst wurde, war ein verstärktes Auftreten während der Herbstzugzeit deutlich zu bemerken.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>V_{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da es sich bei dem Großen Abendsegler um eine hochfliegende nicht strukturelle Art handelt zählt diese Art nicht zu den vom Straßenverkehr gefährdeten Arten. Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Tagesquartier können mittels Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB1} vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Die Kollisionsgefahr ist aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Art (wenig strukturell gebunden fliegend) sowie des relativ geringen Verkehrsaufkommens unter 5.000 Kfz/24 h als gering einzustufen. Es entsteht keine betriebsbedingte systematische Gefährdung, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB1} vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Eine Störung infolge Zerschneidung und Kollisionsgefahr ist aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Art (mittel - hoch und nicht strukturell gebunden fliegend, großer Aktionsradius) auszuschließen. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbin-</p>

Artnamen Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
dung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese sind im Untersuchungsgebiet kaum vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang sind Altbäume in Richtung West vorhanden und somit der räumliche Zusammenhang gewahrt. Flächenverluste von Jagdhabitaten treten insbesondere durch Inanspruchnahme von Gehölzen/Waldrandbereichen auf. Der Entzug von Jagdhabitaten führt nicht zu erheblichen Störungen, Jagdhabitats großflächig vorhanden sind und die Tiere ohne weiteres ausweichen können. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.</p>			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>			
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:			
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>			

Artnamen Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung:	
<p>Als Sommerquartiere werden von der Zwergfledermaus vor allem Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen angenommen. Überwinternde Tiere können in geräumigen Höhlen und Kellern gefunden werden. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie sie an Waldrändern und Hecken zu finden sind. Die Tiere jagen aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen. Es werden meist kleine Flächen in einer maximalen Entfernung von 2000 m zum Quartier bejagt. Die Größe der individuellen Aktionsräume ist abhängig vom Nahrungsangebot und kann mehr als 50 ha betragen. Zwergfledermäuse ernähren sich vor allem</p>	

Artnamen Mausohrfledermause (Myotis spec.)	
<p>von verschiedenen Mückenarten und Schmetterlingen. Es werden aber auch andere flugfähige Insekten erbeutet, wenn deren Körpergröße 10 mm nicht überschreitet. Gejagd wird bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, Flug überwiegend Strukturen folgend, teilweise abhängig von Licht und Wind: in der Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend, bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend. Flüge bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen (nach Mundt 2014)</p>	
<i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i>	ungünstig
<i>Gefährdungsursachen</i>	Die Zwergfledermaus ist durch Umbaumaßnahmen und durch Abriss von Gebäuden am häufigsten in ihrem Bestand gefährdet (LAU 2004).
<p>Das unvollständige Verbreitungsbild der Art in Sachsen-Anhalt ist auf große Bearbeitungslücken zurückzuführen, die Anzahl der registrierten Reproduktionsquartiere entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Im Harz ist die Art in Lagen bis 500 m ü. NN weit verbreitet. Es existieren nur wenige Winternachweise. In der Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich große Reproduktionsgesellschaften in Fledermauskästen. Andernorts ist die Art selten in Kästen anzutreffen. Schwärmquartiere sind nicht bekannt. (nach: LAU 2004)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Zwergfledermause scheinen vor allem die bewaldeten Abschnitte von Hohenmölsen bis zur K 2196 zu nutzen. Ihr Auftreten erfolgt ganzjährig mit einer leichten Tendenz zur Präsenzerhöhung nach der Wochenstubezeit.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>V_{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermause erfolgt vor der der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB 1} vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Artname Mausohrfledermause (Myotis spec.)
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V _{ASB} 1 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang bewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artnamen Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:</p> <p>Mopsfledermäuse jagen bevorzugt in oder an Wäldern. Dabei werden sowohl freie Flugräume innerhalb des Baumbestandes, als auch Waldwege und -ränder genutzt (Runkel 2008, Simon 2004, Steinhauser 2002). Die Sommerquartiere der Art sind vor allem in Altholzbeständen und waldnahen Gebäuden zu finden. Sie nutzt bevorzugt Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel. An Gebäuden wird sie häufig hinter Fensterläden oder Verkleidungen gefunden. In der Regel liegen Sommer- und Winterquartiere nicht weiter als 20 km voneinander entfernt.</p> <p>Jagd relativ nahe an der Vegetation, überwiegend strukturfolgend, entlang von Waldwegen, Hecken, Alleen. Transferflüge höher, auch weit über offenes Gelände (evtl. Orientierung an Einzelbäumen und anderen Landmarken), bei der Jagd wenige Meter über dem Boden. "Lückenflieger": meidet dichtständige Wälder/Forsten (Lücken < 2-3 m).</p> <p>Mögliche stärkere Gefährdung in unmittelbarer Quartiernähe (Mundt 2014)</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarmer Bestände (z.B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz) - Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von alten, kranken oder toten Bäumen mit abstehender Borke sowie von Höhlenbäumen (auch im Winter) - Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Biozide) - Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen) - Tierverluste durch Kollision an Straßen - Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeinnutzung, Störungen, Vandalismus). <p>http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/6522</p> <p>in ST nicht häufig, aber weit verbreitet; Sommerhabitat Wälder; Winterquartier in Stollen u.a.(RANA 2008)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Die Mopsfledermaus kommt regelmäßig an und in den bewaldeten Abschnitten in der Südhälfte des PG vor.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>V_{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Artnamen Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)				
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an			
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<p>Da es sich bei der Mopsfledermaus eine waldbewohnende Art handelt und im Zuge des Baus der Verbindungsstraße kaum Althölzer zerstört werden, sind Verluste (potenzieller) Quartiere mit der Folge der Tötung/Verletzung von Individuen nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Tagesquartier können mittels Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Die Kollisionsgefahr ist aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Art (relativ nah an der Vegetation, überwiegend strukturfolgend) bei einem relativ geringen Verkehrsaufkommens unter 5.000 Kfz/24 h als gering einzustufen. Es entsteht keine betriebsbedingte systematische Gefährdung, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt</p>				
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<p>Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Eine Störung infolge Zerschneidung und Kollisionsgefahr ist aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Art (niedrig und strukturgebunden fliegend) nicht gänzlich auszuschließen. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird auf Grund der geringen lokalen Population (keine unmittelbare Betroffenheit von Quartieren) sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von einzelnen Altbäumen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Flächenverluste von Jagdhabitaten treten insbesondere durch Inanspruchnahme von Gehölzen/Waldrandbereichen auf. Der Entzug von Jagdhabitaten führt nicht zu erheblichen Störungen, weil die Art ein strukturfolgendes Jagdverhalten zeigt, Jagdhabitat großflächig vorhanden sind und die Tiere ohne weiteres ausweichen können. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.</p>				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt	

Artnamen Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Artnamen Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:</p> <p>Als Sommerquartiere werden von der Mückenfledermaus vor allem Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen angenommen. Überwinternde Tiere können in geräumigen Höhlen und Kellern gefunden werden. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie sie an Waldrändern und Hecken zu finden sind. Die Tiere jagen aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen. Es werden meist kleine Flächen in einer maximalen Entfernung von 2000 m zum Quartier bejagt. Die Größe der individuellen Aktionsräume ist abhängig vom Nahrungsangebot und kann mehr als 50 ha betragen. Mückenfledermäuse ernähren sich vor allem von verschiedenen Mückenarten und Schmetterlingen. Es werden aber auch andere flugfähige Insekten erbeutet, wenn deren Körpergröße 10 mm nicht überschreitet.</p> <p>Das Verhalten bei der Jagd ist schnell und wendig; in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, abhängig vom Wind, mehr oder weniger strukturfolgend; bei Windruhe und tiefer Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber noch der Leitlinie folgend.</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt keine Aussage möglich</i></p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern, Feucht- und Auwäldern in strukturarmer Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz) - Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v.a. im Herbst und Winter) - Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugöffnungen - Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben - Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Umgebung sowie an Gewässern (u.a. Biozide) - Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v.a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung) - Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen) - Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen. <p>(http://naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/999999, 2015)</p> <p>Waldart; bestehende Kenntnisdefizite durch erst kürzlich erkannten Artstatus; in ST aber offenbar relativ weit verbreitet (RANA 2008).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Eine regelmäßige Nutzung des PG durch Mückenfledermäuse erfolgt erst nach der Wochenstubenzeit. Das Vorhandensein von Balzplätzen ist wahrscheinlich.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>V_{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstraße eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>	

Artnamen Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Die Kollisionsgefahr ist aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens unter 5.000 Kfz/24 h als gering einzustufen. Es entsteht keine betriebsbedingte systematische Gefährdung, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese sind im Untersuchungsgebiet kaum vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang sind Altbäume in Richtung West vorhanden und somit der räumliche Zusammenhang gewahrt. Flächenverluste von Jagdhabitaten treten insbesondere durch Inanspruchnahme von Gehölzen/Waldrandbereichen auf. Der Entzug von Jagdhabitaten führt nicht zu erheblichen Störungen, Jagdhabitate großflächig vorhanden sind und die Tiere ohne weiteres ausweichen können. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt</p>

Artnamen Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>			

Artnamen Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus natushii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung: Typische Jagdhabitats der Rauhaufledermaus sind Gewässerufer, Waldränder und Feuchtwiesen. Die Jagd findet in einer Höhe von 4 - 15 m statt, wobei vor allem Zuckmücken und andere Zweiflügler erbeutet werden. Quartiere sind meist in Laub- und Kiefernwäldern zu finden, wobei in der Regel Baumhöhlen, Holzspalten und Stammsisse genutzt werden. Die Wochenstuben befinden sich meist in Wäldern mit Gewässernähe. Es können auch geeignete Spalten in waldnahen Gebäuden genutzt werden. Gerne werden Nist- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartiere sind Spalten in Gebäuden, oder Holzstapeln bekannt. Erjagt Beute ähnlich wie Zwergfledermaus, jedoch eher im freien Luftraum, aber in der Nähe der Vegetation in ca. 3 – 15 m (20 m) Höhe (MESCHÉDE 2004). (1) Mögliche Gefährdung bei der Jagd um beleuchtete Flächen / Lampen. Mögliche Gefährdung bei der Jagd um beleuchtete Flächen / Lampen (Mundt 2014).	
<i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig <i>Gefährdungsursachen</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern, Feucht- und Auwäldern in strukturalte Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz) - Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v.a. im Herbst und Winter) - Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugöffnungen - Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben - Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Umgebung sowie an Gewässern (u.a. Biozide) - Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v.a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung) - Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen) - Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen. 	
(http://naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung 2015)	
Waldfledermaus; in ST offenbar weiter verbreitet als bislang bekannt war (RANA 2008)	

Artnamen Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus natusii</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Rauhautfledermäuse wurden ganzjährig im PG registriert. Dabei konnten durch die Hochboxenstandorten wiederholt Sozialrufe, auch Balzrufe aufgezeichnet werden. Eine Präsenzerhöhung während der Paarungs- und Zugzeit war feststellbar.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>V_{ASB}1 Bauzeitenregelung zum Artenschutz</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im</p>

Artnamen Rauhautfledermaus (Pipistrellus natusii)
Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artnamen Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung: Als Sommerquartiere werden von der Zwergfledermaus vor allem Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen angenommen. Überwinternde Tiere können in geräumigen Höhlen und Kellern gefunden werden. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie sie an Waldrändern und Hecken zu finden sind. Die Tiere jagen aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen. Es werden meist kleine Flächen in einer maximalen Entfernung von 2000 m zum Quartier bejagt. Die Größe der individuellen Aktionsräume ist abhängig vom Nahrungsangebot und kann mehr als 50 ha betragen. Zwergfledermäuse ernähren sich vor allem von verschiedenen Mückenarten und Schmetterlingen. Es werden aber auch andere flugfähige Insekten erbeutet, wenn deren Körpergröße 10 mm nicht überschreitet. Gejagt wird bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, Flug überwiegend Strukturen folgend, teilweise abhängig von Licht und Wind: in der Dunkelheit weiter weg von den Strukturen, aber immer noch der Leitlinie folgend, bei Wind dichter an der Leitstruktur fliegend. Flüge bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen (nach Mundt 2014) <i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig <i>Gefährdungsursachen</i> Die Zwergfledermaus ist durch Umbaumaßnahmen und durch Abriss von Gebäuden am häufigsten in ihrem Bestand gefährdet (LAU 2004). Das unvollständige Verbreitungsbild der Art ist in Sachsen-Anhalt auf große Bearbeitungslücken zurückzuführen, die Anzahl der registrierten Reproduktionsquartiere entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Im Harz ist die Art in Lagen bis 500 m ü. NN weit verbreitet. Es existieren nur wenige Winternachweise. In der Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich große Reproduktionsgesellschaften in Fledermauskästen. Andernorts ist die Art selten in Kästen anzutreffen. Schwärmquartiere sind nicht bekannt. (nach: LAU 2004)

Artnamen Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Zwergfledermäuse scheinen vor allem die bewaldeten Abschnitte von Hohenmölsen bis zur K 2196 zu nutzen. Ihr Auftreten erfolgt ganzjährig mit einer leichten Tendenz zur Präsenzerhöhung nach der Wochenstubezeit.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>V_{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz</p> <p>Entsprechend der Sonderuntersuchung Fledermäuse erfolgt vor der Fällung von Höhlenverdachtsbäumen im Korridor der Verbindungsstrasse eine gutachterliche Begleitung mit den fledermausfachlich üblichen Gepflogenheiten. Begutachtung von potentiellen Fledermausbäumen im Sommer vor der Fällung. Potentiell als Winterquartier dienende Bäume müssen innerhalb der ersten Oktoberwoche gefällt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahme V_{ASB1} vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB1} vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Winterquartiere im</p>

Artnamen Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Siedlungsbereich sind von der Planung nicht betroffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

6.1.2.2 Amphibien

Eine Erfassung der Amphibien erfolgte im Bereich Kiessee Langer See im Jahre 2014 durch das Büro BIANCON.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Amphibienarten aufgelistet, die im Rahmen der Erfassung durch das Büro BIANCON im Jahre 2014 nachgewiesen wurden und gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Weitere Nachweise über streng geschützte Amphibienarten liegen von der NABU Ortsgruppe Hohenmölsen vor. Hierbei handelt es sich um Rotbauchunken, welche auf Feuchtwiesen, welche nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden sind einen Habitat westlich des Untersuchungsgebietes vorgefunden haben.

Tabelle 2 Nachgewiesene Amphibienarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL LSA	Bemerkung	Relevanz
Kammolch	Triturus cristatus	V	3		ja
Knoblauchkröte	Pelobatus fuscus	3			ja

Alle anderen Arten der Liste ArtSchRFachB Sachsen-Anhalt wurden nicht nachgewiesen und weisen kein potentielles Biotop auf.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Artname Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:	
Der Kammolch besiedelt ein großes Habitatspektrum. Bevorzugt werden größere Stillgewässer oder Nebengewässer der Auen aber auch Feldsölle Weiher Teiche und Abgrabungsgewässer. Die Landlebensräume befinden sich im näheren Umfeld der Laichgewässer. Das Gewässer wird im August verlassen und der Landlebensraum besiedelt.	
<i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i>	zureichend
<i>Gefährdungsursachen</i>	Verlandung von Gewässern infolge Meliorationsmaßnahmen oder Grundwasserabsenkung
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Der Kammolch konnte im Rahmen der Erfassung mittels Fangzaunkartierung im Bereich des Kiessees nachgewiesen werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB2} Baufeldräumung	
Baufeldräumungsbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Amphibien. Diese queren ab den Frühjahrmo-	

Artnamen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p>naten die Gehölz- und Waldbereiche</p> <p>V_{ASB6} Errichtung eines Amphibienschutzzaunes mit Querungshilfen im Bereich der Gehölze bei Hohenmölsen und innerhalb der Waldflächen des Südhanges der Halde Bosch.</p> <p>V_{ASB5} Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen während der Bauphase, um zu vermeiden dass Arten auf dem Weg in den Sommerlebensraum durch die Bautätigkeit getötet werden können.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB 2}, V_{ASB 5}, V_{ASB 6}, vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Die Kollisionsgefahr ist aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens unter 5.000 Kfz/24 h als gering einzustufen. Es entsteht keine betriebsbedingte systematische Gefährdung, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB 2}, und V_{ASB 5} vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört. Potenziell können Landlebensräume beeinträchtigt werden. Im räumlichen Zusammenhang sind diese Landlebensräume vorhanden und somit der räumliche Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>

Artnamen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artnamen Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Die Knoblauchkröte besiedelt hauptsächlich agrarisch genutzte Landschaften. Seltener in Waldgebieten. Beim Boden werden leicht grabbare sandige Substrate bevorzugt. Die Laichgewässer sind eutroph und immer wasserführend. <i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> <i>unzureichend</i> <i>Gefährdungsursachen</i> Verkehrsverluste auf dem Weg zum Laichgewässer, Verlandung von Gewässern, Biozideinsatz sowie Tiefpflügen Verlust an Strukturen in der Agrarlandschaft
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Die Knoblauchkröte konnte im Rahmen der Erfassung mittels Fangzaunkartierung im Bereich des Kieseesees einmalig nachgewiesen werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB2} Baufeldräumung Baufeldräumungsbeschränkungen zur Vermeidung von baubedingter Tötung von Amphibien. Diese queren ab den Frühjahrmonaten die Gehölz- und Waldbereiche V _{ASB6} Errichtung eines Amphibienschutzzaunes mit Querungshilfen im Bereich der Gehölze bei Hohenmölsen und innerhalb der Waldflächen des Südhanges der Halde Bosch. V _{ASB5} Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen während der Bauphase, um zu vermeiden dass Arten auf dem Weg in den Sommerlebensraum durch die Bautätigkeit getötet werden können.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Artnamen Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)			
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Baubedingte Tötungen von Individuen durch Vernichtung geeigneten Gehölzbestandes als Sommerquartier können mittels Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 6, V_{ASB} 5, vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsgefährdung übersteigt das allgemeine Risiko der Tiere nicht signifikant. Winterquartiere in Siedlungsräumen sind von der Planung nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Die Kollisionsgefahr ist aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens unter 5.000 Kfz/24 h als gering einzustufen. Es entsteht keine betriebsbedingte systematische Gefährdung, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt</p>			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 2, V_{ASB} 6 und V_{ASB} 5 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
<p>Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört. Potenziell können Landlebensräume beeinträchtigt werden. Im räumlichen Zusammenhang sind diese Landlebensräume vorhanden und somit der räumliche Zusammenhang gewahrt.</p>			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
<p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i></p> <p><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>			

Artnamen Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

6.1.2.3 Reptilien

Eine Erfassung der Reptilien erfolgte nicht. Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahre 2014 wurden Individuen der Zauneidechse im Bereich der Kohlebahn der MIBRAG und im Bereich der Bodenbörse Harbauer beobachtet. Aufgrund der überwiegend agrarischen Nutzung des Untersuchungsgebietes ist mit weiteren Vorkommen im Bereich von Gärten und trockenen Waldbereichen auszugehen. Eine flächige Besiedlung, ist auf Grund der überwiegend agrarischen Nutzung ausgeschlossen.

Auf Grund einer Potentialanalyse ist das Vorkommen der Schlingnatter auszuschließen, da die Art trockene warme Lagen benötigt, welche aus einem kleinräumigen Wechsel mosaikartiger offener und teils bewachsener Strukturen gebildet seien sollten. In diesem Zusammenhang besiedelt sie ähnliche Habitats wie die Zauneidechse und ist eine Begleitart dieser. Obwohl die Zauneidechse eine innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende Art ist, ist das Vorkommen der Schlingnatter in dem größtenteils agrarisch genutzten Bereich mit wenigen mosaikartigen Strukturen ausgestatteten Geltungsbereich nicht als wahrscheinlich anzusehen.

Tabelle 3 Nachgewiesene Reptilienarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL LSA	Bemerkung	Relevanz
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3		ja
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		3		nein

Alle anderen Arten der Liste ArtSchRFachB Sachsen-Anhalt wurden nicht nachgewiesen und weisen kein potentiell Biotop auf.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Artnamen Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:	
Trockene, gut besonnte Habitats mit kleinräumig wechselnden Strukturen und vegetationsfreien Kleinfächen mit Sonn- und Versteckplätzen. Winterruhe in Erdlöchern von Oktober bis März. Paarung erfolgt zwischen April und Juni. Ablage der 5-14 Eier nach 7 Wochen im warmen, mäßig feuchten Sand; die 3-4 cm langen Jungtiere schlüpfen nach 2 Monaten. Nahrung besteht aus Heuschrecken u. a. Gliederfüßer.	
In Deutschland fast flächendeckend in geeigneten Habitats zu finden, besonders im Flach- und Hügelland (GÜNTHER 1996)	

für die Art nicht relevant. Eine Isolation der Bestände ist nicht anzunehmen. Die Populationen auf dem Bahndamm stehen nicht in Zusammenhang mit den Populationen im Bereich der Kleingartenanlage. Eine anlagebedingte Barrierewirkung ist im Bereich der benannten potenziellen Lebensräume vorhanden. Die Straßenbreite stellt jedoch kein unüberwindbares Hindernis dar. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

- Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.
 Der Verbotstatbestand ist erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Potentielle Habitate sind von dem Straßenbauvorhaben betroffen. Im räumlichen Zusammenhang ist die ökologische Funktion weiterhin gewahrt
- Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.
 Der Verbotstatbestand ist erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

6.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

6.1.3.1 Brutvögel

Eine Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahre 2014. Durch die Ausweisung von Bauflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans S 09 werden intensiv genutzte agrarisch Flächen, intensiv genutzte Grünlandflächen, Waldflächen, Ruderalfluren sowie Gehölze überplant, die als Nahungshabitat von verschiedenen Vogelarten genutzt werden. Niststandorte sind in den einzelnen

Gehölzbeständen vorhanden. Gebäudebrüter haben potenziell einen Nistplatz an vorhandenen Gebäuden innerhalb der Ortslagen.

In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der europäischen Vogelarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 (Ergebnis der Relevanzprüfung) zusammenfassend dargestellt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für alle Arten, für die zumindest eine potenzielle Projektbetroffenheit anzunehmen ist. Für diese Arten wird in Bezug auf die durch das Projekt verursachten Auswirkungen die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten, welche in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Bodenbrüter) zusammengefasst.

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Sta- tus	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Anmerkung	Rele- le- vanz
1	Amsel	Turdus merula	Freibrüter Bäume Ge- hölze	B		V		ja
2	Bachstelze	Motacilla alba	Halbhöhlen Nischenbrü- ter	B		V		ja
3	Baumpieper	Anthus trivialis	Bodenbrüter	BV			Vermuteter Brutplatz liegt am Rande des Untersuchungsgebie- tes, bei einer Effektdistanz von 200 m ist eine Betroffenheit aus- zuschließen	nein
4	Blaumeise	Parus careulus	Höhlenbrü- ter	B				ja
5	Bluthänfling	Carduelis can- nabina	Freibrüter Bäume Bü- sche	B		V		ja
6	Buchfink	Fringilla coelebs	Freibrüter Bäume	B				ja
7	Buntspecht	Dendrocopos major	Höhlenbrü- ter	B				ja
8	Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	Freibrüter Koniferen	B				ja
9	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Freibrüter Büsche	B		V		ja
10	Eichelhäher	Garrulus gland- arius	Freibrüter Bäume	B				ja
11	Elster	Pica pica	Freibrüter Bäume	B				ja

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Statu- s	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Anmerkung	Rele- le- vanz
12	Fasan	Phasianus colchicus	Bodenbrüter	B				ja
13	Feldlerche	Alauda arvensis	Bodenbrüter	B		V	Brutvogel innerhalb der agrarisch genutzten Flächen, geringe Brutvorkommen für die Größe der Ackerschläge	ja
14	Feldschwirl	Locustella naevia	Bodennah Gebüsch	B			Brut am Südrand der Halde Bosch in feuchten verkrauteten Bereichen	ja
15	Feldsperling	Passer montanus	Höhlenbrü- ter	B		3	Brutvogel in Ortsrandbereichen, Kleingärten	ja
16	Fitis	Phylloscopus trochilus	Bodenbrüter	B			Brutvogel in Waldbereichen	ja
17	Gartengras- mücke	Sylvia borin	Freibrüter Gehölze	B			Brutvogel der Gehölze	ja
18	Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	Halbhöhlen- brüter auch Bäume	B			Brutvogel der Kleingärten und Siedlungen	ja
19	Gelbspötter	Hippolais icterina	Freibrüter Bäume Sträucher	B		V	Brutvogel im Bereich der Halde Bosch im Bereich von Feuchtge- bieten	ja
20	Girlitz	Serinus serinus	Freibrüter Bäume Ge- hölze	B			Brutvogel der Orts- und Wald- randlagen	ja
21	Goldammer	Emberiza citrinella	Bodenbrüter	B		V	Brutvogel in allen offenen Ge- hölzbestandenen Bereichen	ja
22	Graummer	Emberiza calandra	Bodenbrüter	B		3	Brutvogel im Gehölz nördlich der Ortslage Söhsten	ja
23	Graureiher	Ardea cinerea	Freibrüter Bäume	NG			Nahrungsgast im Bereich von Feuchtgebieten, eine Beeinflus- sung ist nicht ableitbar	nein
	Grauschnäpper	Muscicapa striata	Nischen- Halbhöhlen	B				ja
25	Grünfink	Carduelis chloris	Freibrüter Koniferen	B				ja
26	Grünspecht	Picus viridis	Höhlenbrü- ter	B		V		ja

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Sta- tus	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Anmerkung	Rele- vanz
27	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Nischenbrü- ter Halbhöh- len	B				ja
28	Haussperling	Passer domesti- cus	Höhlenbrü- ter Gebäude	B				ja
29	Höckerschwan	Cygnus olor	Bodenbrüter	NG			Nahrungsgast Grunauaue	nein
30	Kiebitz	Vanellus vanel- lus	Bodenbrüter	NG		2	Ehemaliger Brutvogel östlich Bo- denbörse Harbauer keine neuer Nachweis daher ist eine Beein- flussung nicht ableitbar	nein
31	Klappergrasmü- cke	Sylvia curucca	Freibrüter Gehölze	B				ja
32	Kleiber	Sitta europaea	Höhlenbrü- ter	B				ja
33	Kohlmeise	Parus major	Höhlenbrü- ter	B				ja
34	Kuckuck	Cuculus canorus	Schmarot- zer	NG		V	Nahrungsgast kommend aus Richtung Ost, keine Brutreviere im unmittelbaren Untersuchungs- bereich	nein
35	Mäusebussard	Buteo buteo		B				ja
36	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	Freibrüter Gehölze	B				ja
37	Nachtigall	Luscinia megar- hynchos	Bodennah Gehölze	B				ja
38	Neuntöter	Lanius collurio	Freibrüter Gehölze	B	x			ja
39	Pirol	Oriolus oriolus	Freibrüter Bäume	NG		V	Brutvogel im Bereich des Waldes nördlich der Bahnlinie, mit einer Effektdistanz von 400 ist nicht von einer Beeinflussung auszu- gehen	nein
40	Rabenkrähe	Corvus corone	Freibrüter Bäume	NG			Kein Brutnachweis Nahrungsgast aus Richtung Ost kommend, bei einer Effektdistanz von 200 m ist eine Beeinflussung auszuschlie- ßen	nein

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Sta- tus	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Anmerkung	Rele- vanz
41	Raubwürger	Lanius excubitor	Freibrüter Gehölze	BV		3	Ehemaliger Brutvogel im Bereich der Gehölze der agrarisch genutzten Flächen nördlich Hohenmölsen, da kein aktueller Nachweis möglich war (Vorkommen weiter östlich von Wuschlaub) ist eine Beeinflussung auszuschließen	nein
42	Rauchschwalbe	Hirunda rustica	Nischenbrüter gebäude	B		3		ja
43	Rebhuhn	Perdix perdix	Bodenbrüter	BV		2	Ehemals Brut auf den agrarisch genutzten Flächen nördlich Hohenmölsen kein neuer Nachweis daher ist eine Beeinflussung auszuschließen	nein
44	Ringeltaube	Columba palumbus	Freibrüter Bäume	B				ja
45	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Freibrüter Schilf	NG	x	V		ja
46	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Bodenbrüter	B				ja
47	Rotmilan	Milvus milvus	Freibrüter Bäume	NG	x	3		ja
48	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	Bodennah Freibrüter	BV			Brutverdacht im Bereich des § 30 Biotops der Halde Bosch, Bei einer Effektdistanz von 100 m ist eine Beeinflussung auszuschließen. Die Straße verläuft im Einschnitt	nein
49	Schleiereule	Tyto alba	Höhlenbrüter	BV			Einmaliger Rufnachweis westlich von Muschwitz, wenn eine Brut vorliegen sollte ist sie innerhalb der Ortslagen zu vermuten. Gebäude sind von der Baumaßnahme nicht betroffen daher ist eine Beeinflussung auszuschließen	nein
50	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Freibrüter Bäume Fichten	B				ja

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Sta- tus	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Anmerkung	Rele- le- vanz
51	Schwarzkehl- chen	Saxicola rubicola	Bodenbrüter	B				ja
52	Singdrossel	Turdus philome- los	Freibrüter Bäume	B				ja
53	Sperber	Accipiter nisus	Freibrüter Nadelholz	B				ja
54	Star	Sturnus vulgaris	Höhlenbrü- ter	B				ja
55	Stieglitz	Carduelis cardu- elis	Freibrüter Bäume Bü- sche	B				ja
56	Stockente	Anas platyrhyn- chos	Bodenbrüter	NG			Nahrungsgast an der Grunau und südlich der L 191, kein Brutnach- weis daher ist eine Beeinflussung auszuschließen. Die zur Nah- rungssuche aufgesuchten Habita- te befinden sich im unmittelbaren Umfeld von Straßen und Wegen	nein
57	Sumpfmeise	Parus palustris	Höhlenbrü- ter Bäume	B				ja
58	Turmfalke	Falco tinnuncu- lus	Bäume, Häuser Freibrüter	NG				ja
59	Turteltaube	Streptopelia turtur	Freibrüter Baum Ge- hölz	NG				ja
60	Waldohreule	Asia otus	Baumbrüter	BV				ja
61	Waldschnepfe	Scolopax rusti- cola	Bodenbrüter	NG DZ				ja
62	Wendehals	Jynx torquilla	Höhlenbrü- ter	BV		V		ja
63	Wiedehopf	Upupa epops	Höhlenbrü- ter Bäume Mauern	NG		1	Rufender Wiedehopf im Bereich Bodenbörse Harbauer keine Brut Balzrufe noch im Mai, die Flug- beobachtungen erstreckten sich von Starsiedel kommend in Rich- tung Südost, eine Gefährdung ist nicht ableitbar	nein

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Sta- tus	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Anmerkung	Rele- le- vanz
64	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Freibrüter Nischen Gehölze	B			Brutvogel aller Gehölzbereiche	ja
65	Ziplzalp	Phylloscopus collybita	Bodenbrüter	B			Brutvogel aller Gehölzbereiche	ja

Tabelle 1 Avifauna Relevanz

Erläuterungen:*) DORNBUSCH et al. (2004): ST R = in Sachsen-Anhalt extrem selten, ST 1 unverändert hohes Aussterbe Risiko, ST 3 = in Sachsen-Anhalt gefährdet, ST V = in der Vorwarnliste Sachsen-Anhalts geführt; SÜDBECK et al. (2007): BRD 3 = in der BRD gefährdet, BRD 2 = in der BRD stark gefährdet, BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt; EG = nach der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen

Statusangaben: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

- Gruppe 2 Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
 Gruppe 3 Brutvögel mit lärmbedingter erhöhter Gefährdung
 Gruppe 4 Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
 Gruppe 5 Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straße (u.a. Brutkolonien)

Angaben nach Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (KifL 2010)

Artengruppe Freibrüter Baum und Gebüschbrüter	
Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dompfaff, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung: Die Gruppe vereint regional weit verbreitete und vielerorts häufige Baum- und Gebüschbrüter, die mit Ausnahme des Gelbspötters (RL LSA V) und des Bluthänflings (RL LSA V) gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen. Häufigste Art innerhalb dieser Gilde sind die Mönchsgrasmücke und die Amsel. Zu den typischen Baumbrütern sind Buchfink, Elster, Ringeltaube Stieglitz und Grünfink zu zählen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 1	Bauzeitenreglung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).

Artengruppe Freibrüter Baum und Gebüschbrüter

Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dompfaff, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig

V_{ASB2} Bauzeitenreglung zum Artenschutz

V_{ASB, CEF7} Aufhängen von Nistkästen

E_{ASB, CEF8} Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.

Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen und Brutflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme Nahrungshabitate, v. a. Ackerflächen sowie Wald und in geringen Umfang Gehölzflächen. Im Hinblick auf die Wirkungen akustischer und optischer Störungen infolge der Bautätigkeit sowie betriebsbedingt ist bei dieser Artengruppe ebenfalls irrelevant. Sie erreichen die Reviere ubiquitärer Arten, die oft in der Nähe des Menschen brüten und störungstolerant sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB 1}, V_{ASB 2}, V_{ASB 11} vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Gehölzen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren und Ersatznahrungshabitaten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Artengruppe Freibrüter Baum und Gebüschbrüter							
Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dompfaff, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig							
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG							
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)						
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt							
<input type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	unzureichend	<input type="checkbox"/>	schlecht	<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes							
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>							
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen						
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen						
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich						
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>							
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:							
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>							

Artengruppe Bodenbrüter			
Baupieper, Fasan, Feldlerche V, Fitis, Goldammer V, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Zilpzalp			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung:			
Die Gruppe vereint regional weit verbreitete und vielerorts häufige Bodenbrüter, die mit Ausnahme der Feldlerche (RL LSA V) und der Goldammer (RL LSA V) gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen. Häufigste Art innerhalb dieser Gilde ist die Goldammer.			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
V _{ASB1}	Bauzeitenreglung zum Artenschutz	Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).	
V _{ASB2}	Bauzeitenreglung zum Artenschutz		
V _{ASB, CEF7}	Aufhängen von Nistkästen		

Artengruppe Bodenbrüter

Baumpieper, Fasan, Feldlerche V, Fitis, Goldammer V, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Zilpzalp

E_{ASB}, CEF8

Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.

Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen und Brutflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme Nahrungsghabitate, v. a. Ackerflächen sowie Wald und in geringen Umfang Gehölzflächen. Im Hinblick auf die Wirkungen akustischer und optischer Störungen infolge der Bautätigkeit sowie betriebsbedingt ist bei dieser Artengruppe ebenfalls irrelevant. Sie erreichen die Reviere ubiquitärer Arten, die oft in der Nähe des Menschen brüten und störungstolerant sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 7 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Gehölzen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren und Ersatznahrungshabitaten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe Bodenbrüter
Baumpieper, Fasan, Feldlerche V, Fitis, Goldammer V, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Zilpzalp
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
Bachstelze, Rauchschwalbe, Haussperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Star, Grauschnäpper, Wendehals
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung: Bachstelze, Rauchschwalbe, Haussperling, Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz sind als Gebäudebrüter vorrangig im Siedlungsbereich der Ortslagen anzutreffen. Hier werden Gebäudenischen, Mauerspaltensysteme sowie erreichbare Innenräume als Brutplatz genutzt. Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Grünspecht, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Star und Grauschnäpper kommen in nahezu allen Gehölzbiotopen, Parkanlagen, Gärten bis in die Siedlungsbereiche bei Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen vor. Der Wendehals als Spechtart zimmert seine Höhlen nicht selber und ist auf vorhandene Baumhöhlen angewiesen. Insgesamt ist bei dieser Artengruppe nicht von einem schlechten Erhaltungszustand auszugehen. Arten wie die Bachstelze stehen auf der Vorwarnliste LSA.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
V _{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Rauchschnalbe, Haussperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmehlschäfer, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Star, Grauschnäpper, Wendehals

V_{ASB}2 Bauzeitenreglung zum Artenschutz

V_{ASB, CEF}7 Aufhängen von Nistkästen

E_{ASB, CEF}8 Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.

Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Ackerflächen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die Artengruppe Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann. Dies trifft insbesondere zu da die Arten überwiegend bei Straßen unter 10.000 Kfz eine Beeinträchtigung nur innerhalb der ersten 100 m aufweisen (KifL 2010)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 7 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Gehölzen mit Höhlen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren und Ersatznahrungshabitaten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter				
Bachstelze, Rauchschwalbe, Haussperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Buntspecht, Feldsperling, Kleiber, Star, Grauschnäpper, Wendehals				
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement				
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)				
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:				
Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist				

Artnamen Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:</p> <p>Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften, wobei offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung besiedelt werden. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- und baumfreier Umgebung angelegt. Nahrungshabitat sind Streu- und Futterwiesen, extensiv genutztes Grünland, Ackerland mit Hackfrüchten und Getreide, Nahrung besteht aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide, Jungvögel werden v.a. mit tierischer Kost (Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Spinnen) gefüttert. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 300 m, bezüglich Straßen mit < 10.000 Kfz/d werden Störungen jedoch nur bis max. 100 m ab Fahrbahnrand wirksam (KifL 2010)</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> ungünstig</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust von offenen, gehölzarmen Bördelandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (v.a. Dauergrünland, Ackerbrachen) z.B. durch Straßenbau, Zersiedelung, Abgrabungen - Befestigung, Schotterung und Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Wegrändern, intensive Unterhaltung von Wegrändern - Intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (v.a. Düngung, Einsatz von Bioziden, ungünstige Mähtermine auf Acker-Stilllegungsflächen) - Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v.a. durch Nährstoff- und Biozideinträge) <p>http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/schutzziele/102939</p> <p>Nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise Lößboden; lokal große Schlafplatzgemeinschaften bildend (ASL ST 2008)</p> <p>Zustand der Population im Verbreitungsgebiet: geschätzte 2.000 bis 4.000 BP 2005 (Abnahme von > 25 % in den letzten 25 Jahren (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Der Nachweis eines Brutstandortes liegt vermutlich nördlich Söhesten im Bereich von agrarisch genutzten Flächen und Gehölzen.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB1}	Bauzeitenreglung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).
V _{ASB2}	Bauzeitenreglung zum Artenschutz
V _{ASB, CEF7}	Aufhängen von Nistkästen
E _{ASB, CEF8}	Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5	

Artname Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)				
BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):				
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen				
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an			
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.				
Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Ackerflächen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann. Dies trifft insbesondere zu da die Art bei Straßen unter 10.000 Kfz eine Beeinträchtigung nur innerhalb der ersten 300 m aufweist.				
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 7 und durch die Maßnahme E _{CEF,ASB} 8 ausgeglichen werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Grünflächen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren und Ersatznahrungshabitaten. Mit der Anlage von Gehölzen im Bereich des Heerweges werden sich hier Krautfluren in den Randbereichen ausbilden. Weitere Ersatzflächen befinden sich nördlich im Bereich der Bodenbörse Harbauer.				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt	

Artnamen Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Artnamen Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung: Der Grünspecht präferiert als Bruthabitat halboffene Mosaiklandschaft mit größeren lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand, Vorkommen auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Bauergärten etc.. Die Nahrungsaufnahme erfolgt insbesondere am Boden. Als Höhlenbrüter nutzt er verschiedenste Baumarten; häufig in verlassenen Bruthöhlen anderer Spechte, baut aber auch selbst Höhlen Der Grünspecht zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten; bei einer Verkehrsmenge <10.000 Kfz/24 h ist innerhalb einer Störzone von 100 m beiderseits der Verbindungsstraße von einer Abnahme der Lebensraumeignung als Bruthabitat von 20 % auszugehen, bis zum Erreichen der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (KifL 2010). Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt günstig Gefährdungsursachen <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Feldgehölzen und Waldinseln in Parklandschaften, alten Laub- und Mischwaldbeständen mit Alt- und Totholzanteilen, reich strukturierten Parkanlagen, Streuobstbeständen und großen Gärten mit alten Baumbeständen im Siedlungsbereich und von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Extensivgrünland, Rasenflächen, Säume, Stubben, Totholz etc.). - Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v.a. Biozide). - Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie Altbäume) weit verbreiteter Brutvogel, auch im suburbanen Bereich (ASL ST 2008) Zustand der Population im Verbreitungsgebiet: geschätzte 2.000 bis 4.000 BP 2005 Tendenz gleichbleibend (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006)
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Nachweis eines Brutstandortes liegt innerhalb der Ortsrandlage von Söhesten im Bereich von Gärten und Gehölzen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB1} Bauzeitenreglung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fleder

Artnamen Grünspecht (*Picus viridis*)

mäusen).

V_{ASB}2 Bauzeitenreglung zum Artenschutz

V_{ASB, CEF}7 Aufhängen von Nistkästen

E_{ASB, CEF}8 Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.

Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Ackerflächen und Intensivgrünland. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann. Dies trifft insbesondere zu da die Art bei Straßen unter 10.000 Kfz eine Beeinträchtigung nur innerhalb der ersten 200 m aufweist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 7 und E_{ASB} 8 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren und Ersatznahrungshabitaten. Der Hauptnahrungsweg verläuft für diese Art von der geplanten Trasse weg.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artname Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung: Die Art besiedelt alle Bereiche der Kulturlandschaft mit geeigneten Baumbeständen als Horststandort. Horst in Randlage von Wäldern. Jagd im umgebenden Offenland. Die Art weist eine hohe Reviertreue auf. Effektdistanz 200m (KifL 2010) <i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> günstig <i>Gefährdungsursachen</i> Intensivierung der Landwirtschaft, Verlust von Altholzbeständen In Sachsen-Anhalt wird die Bestandszahl auf 5.000-7.000 Reviere geschätzt mit gleichbleibender Bestandsstärke (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006)
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Innerhalb des Untersuchungsraums hatte der Mäusebussard im Jahre 2014 einen Horststandort nördlich des Kieseesees an einer Waldkante. Im Jahre 2015 wurde ein Horst unmittelbar auf der geplanten Straßentrasse südlich der Kohlebahn angelegt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
V _{ASB1} Bauzeitenreglung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen). V _{ASB2} Bauzeitenreglung zum Artenschutz E _{ASB, CEF8} Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5

Artnamen Mäusebussard (*Buteo buteo*)

BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da es im Zuge von Baumaßnahmen und im Zuge des Betriebs der Anlagen zu keiner Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren kommen kann, da die Fällung der Bäume und Gehölze bis Ende Februar erfolgt. Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Agrarisch genutzte Flächen und Intensivgrünland. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich nicht ableiten, da entsprechende Horstbäume vor der Brutperiode gefällt werden. Im Nahbereich der möglichen betroffenen Habitate sind geeignete Biotopkomplexe vorhanden, auf welche die Art ausweichen kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gegeben, da der Nistplatz unmittelbar auf der Straßentrasse ist. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch in seinen angrenzenden Strukturen sind geeignete Habitatstrukturen zur Fortpflanzung und Nahrungssuche vorhanden. Die ökologische Funktion ist weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Artnamen Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen. Im Zuge des Betriebs kommt es zu keiner Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren, da Straßen und Straßenräume kein bevorzugter Lebensraum der Art ist. Durch die bestehende Bahntrasse die vorhandenen Straßen und die großflächigen, ausgeräumten agrarisch genutzten Flächen sind Vorbelastungen vorhanden.

Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Gehölze und Intensivgrünland. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann. Dies trifft insbesondere zu da die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit aufweist und bei Straßen eine Beeinträchtigung nur innerhalb der ersten 200 m aufweist. Die Habitateignung nimmt bei Straßen unter 10.000 Kfz je Tag vom Fahrbahnrand bis 100 m um 20% ab.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (KifL 2010) ableiten. Im Nahbereich der möglichen betroffenen Habitate sind geeignete Biotopkomplexe vorhanden, auf welche die BP ausweichen können. Es handelt sich dabei um Heckenstrukturen mit angrenzendem Grünland Gartenanlagen bzw. Ruderalfluren.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht gegeben, da der Nistplatz einmalig genutzt wird. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch in seinen angrenzenden Strukturen sind geeignete Habitatstrukturen zur Fortpflanzung und Nahrungssuche vorhanden. Die ökologische Funktion ist weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Für Verluste an geeigneten offenen Biotopen erfolgt die Maßnahmen E_{CEF,ASB8}.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Artnamen Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Artnamen Rohrweihe (<i>Circus aerudinosus</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung: Die Art bevorzugt offene Feuchtgebiete mit Süß- und Brackwasser. Nester in Röhrichtern und Schilfbeständen. Jagd im Offenland. <i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> günstig <i>Gefährdungsursachen</i> Veränderung und Zerstörung von Feuchtgebieten In Sachsen-Anhalt wird die Bestandszahl auf 800-1.200 Exemplare geschätzt mit gleichbleibender Bestandsstärke (Dornbusch et. al 2005)(Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006)
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Der Nachweis von Nahrungshabitaten erstreckt sich über den gesamten Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich der agrarisch genutzten Flächen. Brutplätze sind nicht vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB1} Bauzeitenregelung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen). V _{ASB2} Bauzeitenregelung zum Artenschutz E _{ASB, CEF8} Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges-Baumhecke entlang des Herrweges
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da es im Zuge von Baumaßnahmen und im Zuge des Betriebs der Anlagen zu keiner Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren kommen kann, da die Bruthabitate außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Artnamen Rohrweihe (Circus aerudinosus)
Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme von agrarisch genutzten Flächen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht gegeben, da der Nistplatz nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch in seinen angrenzenden Strukturen sind geeignete Habitatstrukturen zur Fortpflanzung und Nahrungssuche vorhanden. Die ökologische Funktion ist weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>
<i>Begründung, dass EZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artnamen Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

ze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken), sowie alte Krähennester. Der Turmfalke weist kein spezielles Abstandsverhalten zu Straßen auf bzw. kann eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden, optische Signale sind hingegen entscheidend. Die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 100 m (KifL, 2010).

Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt günstig

Gefährdungsursachen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester)
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli)
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand
- die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m (KifL 2010)

Weit verbreiteter Brutvogel; (ASL ST, RANA 2008). Die geschätzte Revierzahlen ST 2005: 3.000-5.000, Trend: gleichbleibend (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Nachweis eines Brutstandortes gelang nicht. Die Art wurde mehrfach als Nahrungsgast in allen Offenlandbereichen beobachtet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB1} Bauzeitenreglung zum Artenschutz

Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).

V_{ASB2} Bauzeitenreglung zum Artenschutz

E_{ASB, CEF8} Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges Pflanzung von Bäumen entlang der neuen Straßentrasse nördlich von Söhesten

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.

Die Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitats, v. a. Ackerflächen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann. Dies trifft insbesondere zu da die Art auf der Nahrungssuche weite Strecken (abseits der Trasse) absucht. Potenzielle Brutplätze, wie Krähennester, stehen ausreichend in der Umgebung zur Verfügung, so dass nicht von einer erheblichen Schädigung der lokalen Turmfalkenpopulation ausgegangen werden kann. Der Turmfalke ist nicht durch Lärm irritiert. Größeren Einfluss bewirken optische Reize. Da er nicht bei Nacht Jagd ist eine Störung ausgeschlossen.

Artname Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen $V_{ASB\ 1}$, $V_{ASB\ 2}$, $E_{ASB,CEF\ 8}$ vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Der Turmfalke ist nicht durch Lärm irritiert. Größeren Einfluß bewirken optische Reize. Da er nicht bei Nacht jagt ist eine Störung ausgeschlossen.. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Bäumen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Artname Waldohreule (<i>Asia otus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:	
<p>Waldohreulen brüten vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln bilden können.</p>	
<i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> günstig	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie traditionell genutzter Winterschlafplätze. - Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. große Waldlichtungen, Waldränder, Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand. - Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Biozide). - Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) sowie Störungen an den Winterschlafplätzen (November bis Februar). - Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen. - Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie traditionell genutzter Winterschlafplätze. - Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. große Waldlichtungen, Waldränder, Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand. - Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Biozide). - Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) sowie Störungen an den Winterschlafplätzen (November bis Februar). - Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen. - die artspezifische Effektdistanz beträgt 500 m (KifL 2010) 	
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/schutzziele/102978	
Weit verbreiteter Brutvogel; stark nahrungsabhängiger Bestand (ASL ST, RANA 2008). Die geschätzte Revierzahlen ST 2005: 2.000-3.000, Trend: gleichbleibend (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Nach Angaben des NABU Brutvogel im Bereich Langer See	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB1}	Bauzeitenreglung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).
V _{ASB2}	Bauzeitenreglung zum Artenschutz
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artname Waldohreule (<i>Asia otus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen. IAnlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungs- und Brutflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Ackerflächen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann. Dies trifft insbesondere zu da die Art auf der Nahrungssuche weite Strecken (abseits der Trasse) absucht. Potenzielle Brutplätze, wie Krähennester, stehen ausreichend in der Umgebung zur Verfügung, so dass nicht von einer erheblichen Schädigung der lokalen Waldohreulenpopulation ausgegangen werden kann. Der 2014 mitgeteilte Brutplatz ist nicht von Rodungen betroffen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (KifL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V _{ASB} 1, V _{ASB} 2 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Bäumen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Der Nachweis lag außerhalb der Effektdistanz (500 m). Die durch die Straßentrasse gequerten Biotope weisen keine artspezifischen Habitatqualitäten auf.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Artnamen Sperber (Accipiter nisus)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Autökologie / Verbreitung:	
<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Effektdistanz beträgt 150m (KifL 2010).</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> günstig <i>Gefährdungsursachen</i> <i>Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.</i> Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli). Tierverluste durch illegale Verfolgung. Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände.</p> <p>http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/schutzziele/103017 In Sachsen-Anhalt wird die Bestandszahl auf 400-600 Reviere geschätzt mit Zunahme in den letzten 25 Jahren (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Innerhalb des Untersuchungsraums hatte der Sperber im Jahre 2014 einen Horststandort am Südhang der Halde Bosch im Übergang von einem Lärchen in einen Birkenbestand.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB1}	Bauzeitenregelung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).
V _{ASB2}	Bauzeitenregelung zum Artenschutz
E _{ASB, CEF8}	Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da es im Zuge von Baumaßnahmen und im Zuge des Betriebs der Anlagen zu keiner Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren kommen kann, da die Fällung der Bäume und Gehölze bis Ende Februar erfolgt. Anlage- und baubedingt werden potenzielle Nahrungsflächen in Anspruch genommen. In erster Linie betrifft diese	

Artnamen Sperber (Accipiter nisus)
Inanspruchnahme minderwertige Nahrungshabitate, v. a. Agrarisch genutzte Flächen und Intensivgrünland. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ist so gering, dass für die lokale Population keine erhebliche Wirkung abgeleitet werden kann.
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich nicht ableiten, da entsprechende Horstbäume vor der Brutperiode gefällt werden. Im Nahbereich der möglichen betroffenen Habitate sind geeignete Biotopkomplexe vorhanden, auf welche die Art ausweichen kann.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gegeben, da der Nistplatz unmittelbar auf der Straßentrasse ist. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch in seinen angrenzenden Strukturen sind geeignete Habitatstrukturen zur Fortpflanzung und Nahrungssuche vorhanden. Der Lärchenbestand in welchem der Sperber brütet verläuft vollständig entlang der Hangkante der Halde Bosch, auch in Richtung Nord. Die ökologische Funktion ist weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i></p> <p><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i></p>

Artnamen Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / <i>Autökologie</i> / Verbreitung:</p> <p>Lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft, angrenzend offene Flächen mit lückiger Bodenvegetation zur Nahrungssuche; meist an Streuobstwiesen, Dorfrändern, Truppenübungsplätzen u. ä.; Höhlenbrüter in Specht- u. ä. Baumhöhlen, auch Nistkästen; 1-2 Jahresbruten; Brutzeit Mai bis August (S ÜDBECK et al. 2005).</p> <p><i>Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt</i> günstig</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust oder Entwertung von Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen sowie von extensiv genutzten Obstwiesen und -weiden, Parkanlagen und Gärten - Verlust und Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Extensivgrünland, Säume, Stubben, Totholz etc.) - Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v.a. durch Dünger, Biozide, Umwandlung von Grünland in Acker) - Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, alte Obstbäume, Totholz) - Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) - die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m (KifL 2010) <p>Weit verbreiteter Brutvogel lichter, altholzreicher Laubwälder und Streuobstbestände; nicht sehr häufig (ASL ST, RANA 2008). Die geschätzte Revierzahlen ST 2005: 2.000-3.000, Trend: Abnahme > 20 % in den letzten 25 Jahren (Berichte des LAU Halle, Sonderheft 2/2007: Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Nachweis eines rufenden Individuums innerhalb der Kleingartenanlage Hohenmölsen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB1}	Bauzeitenregelung zum Artenschutz Beschränkung der Durchführung von Gehölzeinschlag und Rodungsaktivitäten in der Regel auf die Monate Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeiten und weitgehend außerhalb der Quartiernutzungszeiten von Fledermäusen).
V _{ASB2}	Bauzeitenregelung zum Artenschutz
V _{ASB, CEF7}	Aufhängen von Nistkästen
E _{ASB, CEF8}	Anlage einer Strauch-Baum-Hecke entlang des Herrweges
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Artname Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
<p>der lokalen Population</p> <p>Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt da im Zuge von Baumaßnahmen die Vorschriften zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern eingehalten werden müssen.</p> <p>Im Zuge des Betriebs kommt es zu keiner Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren, da Straßen und Straßenräume kein bevorzugter Lebensraum der Art ist. Durch die bestehende Bahntrasse die vorhandenen Straßen und die großflächigen, ausgeräumten agrarisch genutzten Flächen sind Vorbelastungen vorhanden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit infolge von bau- und betriebsbedingten Wirkungen lassen sich aufgrund der Lage von potenziellen Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (KfL 2010) nicht ableiten. Mögliche Störung von Habitaten kann durch Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 7 und E_{ASB} 8 vermieden werden. Lärm und visuelle Störungen (bau- und betriebsbedingt) sind nicht zusätzlich zur Vorbelastung durch den Straßenverkehr erheblich. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden, d. h., der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten können potenziell durch Verlust von Altbäumen betroffen sein. Diese sind im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Die vorhandene Habitatstruktur bietet Möglichkeiten von Ersatzquartieren. Der einzelne Nachweis lag außerhalb der Effektdistanz (100 m). Die durch die Straßentrasse gequerten Biotope weisen keine artspezifischen Habitatqualitäten auf.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i></p> <p><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i></p>

6.1.3.2 Zug- und Rastvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Zug- und Rastvögel entsprechend den aktuellen Erhebungen zumindest zeitweise als Nahrungsgebiet nach der Brutzeit innerhalb des Untersuchungsgebietes, anzutreffen. Dies betrifft Arten wie die Kornweihe und die Waldschnepfe. Beeinträchtigungen dieser Arten sind nicht zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet für sie keinen überlebenswichtigen Lebensraum darstellt. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes. Nahrungshabitate fallen im Allgemeinen nicht in den Schutzbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, es sei denn, sie bilden ein wesentliches Teilhabitat für die Art dar und ein Ausweichen in andere Nahrungshabitate ist nicht möglich. Davon ist jedoch nicht auszugehen, da in der Umgebung ausgedehnte Wald- und Offenflächen zur Jagd zur Verfügung stehen.

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung einer Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ gegeben ist. Im Zuge der Relevanzanalyse wurden die Arten ermittelt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, um abzufragen ob die Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Hierbei erfolgte die Prüfung von 3 Vogelarten einer Reptilienart (Zauneidechse), zwei Amphibienarten und die Prüfung der Artengruppe der Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Vermeidungsmaßnahmen kann bei allen Arten davon ausgegangen werden, dass keine Verletzung der Verbotstatbestände eintritt. Eine Ausnahme ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vom Gesetzgeber vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen

Die konkrete Erläuterung ist den Maßnahmenblättern in Kapitel 13. des Umweltberichtes zu entnehmen.

V _{ASB1}	Bauzeitenregelung zum Artenschutz
V _{ASB2}	Zeitenregelung zur Baufeldräumung
V _{ASB3}	Feldhamstermonitoring
V _{ASB4}	Zauneidechsen Monitoring
V _{ASB5}	aufstellen von mobilen Amphibienleiteinrichtungen
V _{ASB6}	Einbau von Amphibienleiteinrichtungen mit Querungshilfe
V _{ASB7}	Aufhängen von Nistkästen
E _{CEF, ASB 8}	Anlage einer Baum-Strauch-Hecke im Bereich des Herrweges

Literaturverzeichnis

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258) (Neubekanntmachung).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004, zuletzt geändert durch das Planungserleichterungsgesetz vom 21.12.2006
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Abteilung Straßenbau
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
Ausgabe 2010
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- Forschungsverbund Landschaftsentwicklung Mitteldeutsches Braunkohlenrevier
Analyse, Bewertung und Prognose der Landschaftsentwicklung in Tagebauregionen des Mitteldeutschen Braunkohlenrevieres, Schlussbericht Teil II
- Kaule, G.
Arten und Biotopschutz,
Stuttgart.
1992
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004):
Rote Listen Sachsen-Anhalt.
Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39. Halle 2004.
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Sonderheft ISSN 1436-8757 Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt
Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt
2002, 39. Jahrgang
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Sonderheft ISSN 1436-8757 Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt
Die Tier- und Pflanzarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, 2004, 41. Jahrgang
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Sonderheft ISSN 1436-8757 Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt
Lebensraumtypen nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt
2001, 38. Jahrgang
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Sonderheft ISSN 1436-8757 Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt
Die Tier- und Pflanzarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, 2003, 40. Jahrgang
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Die Landschaftsschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt
2000
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Die Naturschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt
Gustav-Fischer-Verlag Jena

1997

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2011
Heft 1 / 2012
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2005
Heft 1 / 2006
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2008
Heft 2 / 2009
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2003
Heft 4 / 2004
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2007
Heft 4 / 2008
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006
Sonderheft 2 / 2007
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Monitoring häufiger Brutvögel in Sachsen-Anhalt – Zwischenergebnisse nach drei Jahren
Laufzeit (2004 bis 2006)
Sonderheft 4 / 2008
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt
Februar 2004
- Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
*Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste
ArtSchRFachB)*
RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle
- Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg
- Referat 23 - *Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung*
13.01.2009
- Ministerium für Umwelt- und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt
1994
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004
- Pflug, Wolfram et al.
Braunkohlentagebau und Rekultivierung
Springer Verlag
1998

- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Freistaat Sachsen
Naturschutz in Bergbauregionen
Sächsische Akademie für Natur und Umwelt
1997
- Südbeck et al.
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
4. Fassung vom 30.11. 2007
- Landschaftsplan Lützen, Entwurf Stand 1994 NATURPLAN Dr. Kamm, Bergstraße 4, 06420 Rothenburg
- Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang, Sonderheft 2004; Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt; Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Abteilung Naturschutz, Halle